

# Verein Startbahn29

## NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen «**Startbahn29**» besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dübendorf.

## ZWECK

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung, die ein nicht kommerzielles Science Learning Center im Sinne eines Kompetenzzentrums für die MINT Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) aufbaut und betreibt. Die Nähe zum Innovationspark soll genutzt werden, um bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Faszination für Technik und Naturwissenschaften zu wecken und diese für sie begreifbar zu machen. Forschung, Entwicklung und Innovation sowie deren Grundlagen sollen für sie erlebbar und auf experimentellem Weg erfahrbar werden.

Diesen Zweck erreicht der Verein, indem er

1. die Stiftungsgründung vorbereitet,
2. die benötigten Mittel für den Pilotbetrieb der Startbahn29 über 3-5 Jahre sichert,
3. die operative Umsetzung vorbereitet.

Art. 3

Der Verein ist gemeinnützig und strebt keine Gewinne an. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke nach Art. 2 der Statuten.

Art. 4

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

## MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen, Personengesellschaften, Gemeinden, Kantone sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Der Verein kann Aktiv- und Passivmitglieder aufnehmen.

Die **Aktivmitglieder** wirken direkt an der Erreichung des Vereinszwecks mit. Diese sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Zu den Aktivmitgliedern gehören natürliche und juristische Personen (Institutionen / Betriebe) aus den Bereichen:

- Wissenschaft und Forschung
- Wirtschaft
- Politik und Verwaltung

Die **Passivmitglieder** unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder andere Mittel. Die Passivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahrs.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstands.

## **FINANZEN**

Art. 9

Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Beiträge seiner Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder),
- Beiträge des Bundes und anderer Gemeinwesen,
- Beiträge von Donatoren,
- weitere Zuwendungen aller Art,
- Erträge des Vereinsvermögens.

Art. 10

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands hin festgesetzt.

Eine Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht; für diese haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 11

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art.12

Die Arbeiten des Vorstands sowie der Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich. Besonders arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

## **VEREINSORGANE**

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG, IHRE PFLICHTEN UND BEFUGNISSE**

### Art. 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme, aber kein Stimmrecht. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen und findet in der Regel im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht wie E-Mail, etc. Sie muss den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Die Traktanden und die notwendigen Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen.

### Art. 15

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 20 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung, die Einberufung einer Mitgliederversammlung innert 8 Wochen verlangen.

### Art. 16

Anträge und Anregungen an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen.

### Art. 17

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.

### Art. 18

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll (Beschlussprotokoll) geführt.

### Art. 19

Der Mitgliederversammlung kommen insbesondere folgende Pflichten zu:

- die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung
- die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Im übrigen stehen der Mitgliederversammlung die folgenden Befugnisse zu:

- die Statutenänderungen
- der Beitritt zu anderen Organisationen
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- die Übertragung des Vereinsvermögens mit Aktiven und Passiven in eine gemeinnützige Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen eine Zwei-Drittels Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **VORSTAND**

Art. 21

Der Vorstand ist zuständig für den Aufbau der Stiftung sowie die entsprechende Mittelbeschaffung. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest. Zeichnungsberechtigung wird ausschliesslich durch Kollektivunterschrift zu zweien erteilt.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sowie das Budget zur Genehmigung vor.

Der Vorstand entscheidet über die Eintragung des Vereins im Handelsregister.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand kann die operative Führung des Vereins an eine Geschäftsführung übertragen und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Der Vorstand kann Sonderaufgaben an Vereinsmitglieder übertragen.

Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Ausschüsse mit speziellen Aufgaben bestimmen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden

Der Vorstand ist befugt, einen Beirat zu ernennen. Dieser Beirat ist kein Vereinsorgan und hat den Zweck, den Verein in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu verankern sowie Unterstützung zur Beschaffung von Fördermitteln und beim Wissens- und Technologietransfer zu bieten.

Art. 23

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. Mail) ist zulässig.

## RECHNUNGSREVISOREN

Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren die Revisionsstelle. Art. 69 b ZGB bleibt vorbehalten.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie kann unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstattet darüber dem Vorstand Bericht.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Über eine Übertragung des gesamten Vermögens mit Aktiven und Passiven des Vereins in eine Stiftung mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, die ihrerseits zufolge Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, bzw. welcher durch Vorbescheid der zuständigen Steuerbehörden die Steuerbefreiung zugesichert wurde, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ohne Vermögensübertragung an eine Stiftung bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren; sofern nicht der Vorstands die Liquidation durchzuführen hat.

Im Falle einer Auflösung ohne Vermögensübertragung an eine Stiftung wird ein allfälliges Reinvermögen nach Abschluss der Liquidation einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche einen identischen oder vergleichbaren Zweck verfolgt. Ein Rückfall eines allfälligen Reinvermögens an Mitglieder, Gründer, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung, des Beirats und andere nicht im Sinne des vorstehenden Satzes steuerbefreite Institution ist auf jeden Fall ausgeschlossen. **Art. 25 der Statuten ist unabänderlich.**

## SCHLUSSBESTIMMUNG

Art.26

Diese Statuten wurden von der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2018 genehmigt und treten sogleich in Kraft.

*Dübendorf, den 17.Januar 2018  
ergänzt 20. März 2019*

Präsidium.....

(Susanne Hänni)

Protokollführerin .....

(Francesca Stockmann)